

1968	Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1968	Nr. 96
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 68	Gesetz zur Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften Bundesgesetzbl. III 402-24	1411
20. 12. 68	Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1969	1413
23. 12. 68	Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften	1414
23. 12. 68	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland	1415
18. 12. 68	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes	1416
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1417
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1418

Gesetz zur Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften

Vom 20. Dezember 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Zweiten Bundesmietengesetzes

Das Zweite Bundesmietengesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 1251), wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1967, in den kreisfreien Städten Bonn und Freiburg sowie in den Landkreisen Bonn und Göttingen mit Ablauf des 31. Dezember 1968, in der Freien und Hansestadt Hamburg, in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München mit Ablauf des 31. Dezember 1970 außer Kraft.“

b) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die mietpreisrechtlichen Vorschriften des Ersten und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes mit Ausnahme der §§ 87 a, 88 b und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;“.

c) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. sonstige mietpreisrechtliche Vorschriften, soweit sie bis zum 31. Dezember 1967 oder bis zum 31. Dezember 1968 oder bis zum 31. Dezember 1970 noch gelten.“

Artikel II

Fünftes Bundesmietengesetz

§ 1

**Miete für Wohnraum,
der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist**

In der Freien und Hansestadt Hamburg, in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München darf bei preisgebundenem Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, die

nach § 2 des Vierten Bundesmietengesetzes vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1251, 1252) preisrechtlich zulässige monatliche Grundmiete vom 1. Januar 1969 an um 20 vom Hundert erhöht werden. Der Vermieter kann die auf die Mieterhöhung gerichtete Erklärung vom 1. Januar 1969 an abgeben.

§ 2

Ausschluß von Mieterhöhungen

§ 1 gilt nicht

1. für Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer oder unzureichender sanitärer Einrichtungen;
2. für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen, Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte sowie für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist.

§ 3

Entsprechende Anwendung

Die §§ 8 bis 11 und § 12 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 969, 971), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortführung des sozialen Woh-

nungsbaues (Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 — WoBauÄndG 1968) vom 17. Juli 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 821, 828), gelten entsprechend.

§ 4

Mietpreisfreigabe

Die Mietpreise für die in § 1 bezeichneten Wohnungen mit sechs oder mehr Wohnräumen einschließlich Küche werden vom 1. Januar 1969 an freigegeben.

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 1

Die Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 3. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 393) bleiben unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1970 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister
für Wohnungswesen und Städtebau
Lauritzen

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

**Verordnung
über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts
nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes
im Rechnungsjahr 1969**

Vom 20. Dezember 1968

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 848), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Auf Grund des Stellenvorbehalts werden im Rechnungsjahr 1969 für Inhaber des Zulassungsscheins von den in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes genannten freien, freiwerdenden und neugeschaffenen planmäßigen Beamtenstellen und den diesen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gesetzes gleichstehenden Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte

des einfachen Dienstes

jede vierzigste Stelle,

des mittleren Dienstes

jede zehnte Stelle und

des gehobenen Dienstes

jede neunte Stelle

in Anspruch genommen.

(2) Von den in § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes genannten, durch Angestellte zu besetzenden freien, freiwerdenden und neugeschaffenen Stellen, die nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen, werden im Rechnungsjahr 1969 innerhalb der tariflichen Vergütungsgruppen,

die dem einfachen Beamtendienst entsprechen (Vergütungsgruppen X, IX, Kr. I BAT),

jede vierzigste Stelle,

die dem mittleren Beamtendienst entsprechen (Vergütungsgruppen VIII bis Vc, Kr. II bis VI BAT),

jede zehnte Stelle,

die dem gehobenen Beamtendienst entsprechen (Vergütungsgruppen V bis III, Kr. VII bis X BAT),

jede zehnte Stelle

in Anspruch genommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1968

Der Bundesminister des Innern
Benda

**Verordnung
zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften**

Vom 23. Dezember 1968

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes vom 20. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 133) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung des Tagegeldes

§ 9 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Das Tagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in

Reisekostenstufe A	17,00 DM
Reisekostenstufe B	18,00 DM
Reisekostenstufe C	23,00 DM
Reisekostenstufe D	26,00 DM
Reisekostenstufe E	30,00 DM.“

Artikel 2

Änderung des Übernachtungsgeldes

§ 10 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A	15,00 DM
Reisekostenstufe B	17,50 DM
Reisekostenstufe C	20,00 DM
Reisekostenstufe D	25,00 DM
Reisekostenstufe E	29,00 DM.“

Artikel 3

Anwendungszeitpunkt

Artikel 2 ist erstmals für die Nacht vom 31. Dezember 1968 zum 1. Januar 1969 anzuwenden.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1968

Der Bundesminister des Innern
Benda

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland
Vom 23. Dezember 1968**

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253) und des § 22 des Bundesreisekostengesetzes vom 20. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 133) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 808), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom 30. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 605), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Trennungsgeld beträgt

für Angehörige	in den Fällen des		
	§ 4 Abs. 3 Satz 2	§ 4 Abs. 3 Satz 3	§ 4 Abs. 3 Satz 4
	Beträge in Deutscher Mark		
der Reisekostenstufe A	12,00	8,50	6,50
der Reisekostenstufe B	13,00	9,50	7,00
der Reisekostenstufe C	14,50	10,50	7,50
der Reisekostenstufen D, E	16,00	11,50	8,00

2. In § 4 Abs. 3 Satz 3 werden hinter dem Wort „Dienstortes“ die Worte „als Hauptmieter oder Eigentümer einer Wohnung“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „für jeden Monat“ die Worte „, in den Fällen des § 7 Abs. 1 für je zwei Monate“ eingefügt.
4. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden das Wort „Trennungstagegeld“ durch das Wort „Trennungsgeld“ sowie am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dabei darf die Regelung des § 4 Abs. 2 nicht berücksichtigt werden.“

5. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „dreißig“ ersetzt.
6. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach § 4 erhält, für kurze Zeit an seinen Wohnort versetzt oder abgeordnet, so werden ihm für die Zwischenzeit die Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am bisherigen Dienstort erstattet, wenn dies in der Versetzungs- oder Abordnungsverfügung bestimmt worden ist. Entsprechendes gilt, wenn er an einen anderen Ort als den Wohnort versetzt oder abgeordnet wird; er erhält dann daneben Trennungsgeld nach § 4 oder, wenn er täglich vom neuen Dienstort an den Wohnort zurückkehrt oder ihm die tägliche Rückkehr zuzumuten ist, Trennungsgeld nach § 6. Kehrt er täglich vom neuen Dienstort an den bisherigen Dienstort zurück oder ist ihm die tägliche Rückkehr zuzumuten, so erhält er Fahrkostenersatz, Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1; daneben wird das Trennungsgeld nach § 4 weitergewährt. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 erhält er nach der Rückkehr an den bisherigen Dienstort kein Trennungsgeld, es sei denn, daß die Rückkehr in die Unterkunft aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar ist; der Anspruch auf einen nach Satz 1 oder 2 zugesagten Auslagenersatz bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Bundesumzugskostengesetzes und § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1968

Der Bundesminister des Innern
Benda

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 18. Dezember 1968

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429), wird in der Anlage ein amtliches Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, das in der Französischen Republik für Erzeugnisse der Pariser Münze eingeführt ist.

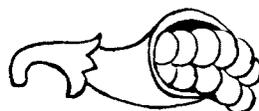
Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 975).

Bonn, den 18. Dezember 1968

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Anlage

Amtlicher Stempel der Pariser Münze



Monnaie de Paris

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
17. 12. 68 Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Durchführungsverordnungen zur Interzonenhandelsverordnung	238	20. 12. 68	21. 12. 68
9. 12. 68 Allgemeine Anordnung des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn zur Ergänzung der Allgemeinen Anordnung über die Übertragung von Befugnissen und die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundesbahn	238	20. 12. 68	1. 12. 68
6. 12. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Weser über Vorfahrt der Wegerechtschiffe und über Signale und Fahrregeln beim Einlaufen der Wegerechtschiffe in den Vorhafen der Nord-schleuse in Bremerhaven	238	20. 12. 68	15. 12. 68
19. 12. 68 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität Bundesgesetzbl. III 7141-3-4	239	21. 12. 68	22. 12. 68
19. 12. 68 Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Fleisch von Klautentieren aus der Schweiz	239	21. 12. 68	22. 12. 68
20. 12. 68 Verordnung TSF Nr. 12/68 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	240	24. 12. 68	1. 1. 69
20. 12. 68 Verordnung TSM Nr. 1/68 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen	240	24. 12. 68	1. 1. 69

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1128/68 der Kommission vom 30. Juli 1968 über die Regelung der Vorausfestsetzung der Abschöpfungen und Erstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 187 vom 31. 7. 1968)	12. 12. 68	L 298/22
9. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2010/68 des Rates über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1969	13. 12. 68	L 299/1
9. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2011/68 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 1969	13. 12. 68	L 299/3
10. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2012/68 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifnummer 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1968	13. 12. 68	L 299/4
12. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2013/68 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 800/68 in bezug auf die tarifliche Bezeichnung der aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten eingeführten Stärke	13. 12. 68	L 299/6
12. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2014/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 12. 68	L 299/7
12. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2015/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 12. 68	L 299/8
12. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2016/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 12. 68	L 299/10
12. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2017/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	13. 12. 68	L 299/12
12. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2018/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	13. 12. 68	L 299/16
12. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2019/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	13. 12. 68	L 299/18
12. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2020/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	13. 12. 68	L 299/20
12. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2021/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	13. 12. 68	L 299/22
12. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2022/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 12. 68	L 299/24
12. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2023/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	13. 12. 68	L 299/25
12. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2024/68 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	13. 12. 68	L 299/27

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.

Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.